

Vollmacht und Zustellungsvollmacht

Name, Vorname - Vollmachtgeber

Geburtsdatum und Rentenversicherungsnummer - Vollmachtgeber

Anschrift - Vollmachtgeber

Hiermit erteile ich

dem Rentenberater Michael Ritzau, Hansestr. 11 33689 Bielefeld

Vollmacht zu meiner Vertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten – u. a. Renten-, Kranken-, Unfall und Pflegeversicherung, Statusfeststellungsverfahren, betriebliche Alters- und Zusatzversorgung, Landwirtschaftliche Alterskasse, Schwerbehindertenrecht, Beamtenversorgung – bis auf Widerruf.

Die Vollmacht umfasst das Verhandeln, die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, Anerkenntnissen, Vergleichen, Bescheiden und sonstigen Rechtsmitteln bei der Vertretung in Verwaltungs- sowie Widerspruchsverfahren gegenüber Behörden und Sozialleistungsträgern, in Klageverfahren vor den Sozialgerichten und in Berufungsverfahren vor den Landessozialgerichten.

Die Vollmacht berechtigt den Rentenberater zum Führen von Schriftwechsel jeglicher Art im Namen des Vollmachtgebers, zum Einholen von Auskünften von Arbeitgebern, Finanzämtern und Ärzten. Dritte werden vom Vollmachtgeber gegenüber dem Rentenberater von der Schweigepflicht bzw. Pflicht zur Geheimhaltung personengebundener bzw. medizinischer Daten befreit. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Akteneinsicht zu nehmen. Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Träger der Sozialversicherung, Ämter und Behörden und sonstige beteiligte Stellen werden ermächtigt, Sozialdaten (§ 35 SGB I) an den Bevollmächtigten weiterzugeben. Diese Erklärung gilt ausdrücklich als Einwilligung nach § 67 SGB X.

Der Rentenberater ist kraft dieser Vollmacht berechtigt, die Gebührenrechnung nach dem RVG direkt mit den beteiligten Behörden vorzunehmen; er ist insoweit zum Empfang der Gebühren berechtigt.

Ich fordere hiermit alle Behörden, Sozialleistungsträger und Dritte ausdrücklich auf, Schriftstücke und Bescheide jeglicher Art nicht mir zuzustellen, sondern nur meinem Zustellungsbevollmächtigten. Er ist Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 8 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), ggf. in Verbindung mit § 37 SGB X. Nach dem Urteil des BFH vom 24.10.1963 sind Zustellungen unter Umgehung des Zustellungsbevollmächtigten ermessensmissbräuchlich und rechtsunwirksam; sie setzen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf (vgl. § 39 Abs. 1 SGB X Urteil des LSG-Hessen vom 25.01.1966 - L 2 J 50/65).

Datum

Unterschrift